

Mit Ja stimmen die Herren:
 Vicepräsident Landesältester Hempel.
 Secretär Bürgermeister Löhr.
 Secretär Graf von Könneritz.
 Domherr von Waidorf.
 Erbgraf zu Solms-Wildenfels.
 von Schönberg-Bornitz.
 Graf Einsiedel-Reibersdorf jun.
 Oberhofprediger Dr. Kohlshütter.
 Bischof Bernert.
 Superintendent Dr. Lechler.
 Dechant von Stammer.
 Fürst von Schönburg-Waldenburg.
 von Trübschler.
 Freiherr von Ferber.
 Bürgermeister Heinrich.
 Rittergutsbesitzer Seiler.
 Graf von Schall-Niaucour.
 Präsident Mülke.
 Kammerherr von Schönberg-Mockritz.
 Landesbestallter von Zeschwitz.
 Kammerherr von Erdmannsdorff.
 Bürgermeister Martini.
 Rittergutsbesitzer Reich.
 Rittergutsbesitzer Peltz.
 Oberbürgermeister Dr. André.
 Rittmeister von Bodenhausen.
 Oberbürgermeister Dr. Georgi.
 Kammerherr von der Planitz.
 Freiherr von Tauchnitz.
 Bürgermeister Hirschberg.
 Staatsminister a. D. Freiherr Dr. von Falkenstein.
 Senatspräsident Degner.
 Graf von Rex.
 Bürgermeister Claus.
 Präsident von Griegern.
 von Böhlau.
 Freiherr von Burgk.
 Freiherr von Friesen.
 Freiherr von Finck.
 Präsident von Rehmen.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: Mündlicher Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde der Eheleute Schwind in Hohenstein betreffend.

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
 Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 11.)

Referent Herr Bürgermeister Heinrich!

Referent Bürgermeister Heinrich: Die Eheleute Schwind zu Hohenstein führen Beschwerde darüber, daß die Mitpetentin Frau Schwind in einer Polizeistrafsache

zu mehrtägiger Gefängnißhaft verurtheilt und mit derselben belegt worden ist, daß sie ferner in derselben Angelegenheit hat Kosten bezahlen müssen, darüber weiter, daß der von ihnen in dieser Angelegenheit benutzte Sachwalter ihnen angeblich zu viel Kosten abgefordert und erhalten hat, und endlich darüber, daß sie in dieser Angelegenheit zu zwei verschiedenen Malen in den Jahren 1880 und 1881 vergeblich Beschwerde beim königl. Justizministerium geführt, Bescheidung von dieser hohen Stelle aber nicht erhalten haben.

Was den ersten Beschwerdepunkt betrifft, so konnte die Deputation aus der Eingabe selbst nicht ersehen, daß die Petenten den Instanzenzug beschritten hatten; es schien das aber aus einer mit eingereichten Liquidation hervorzugehen.

Was den Kostenpunkt anlangt, so war ungefähr das Gleiche der Fall. Diese Kostenangelegenheit aber, sowie diejenige Angelegenheit, welche in der Petition ferner zur Sprache gebracht wird, nämlich die Zuforderung eines Sachwalters, gehört ja wenigstens theilweise zur Cognition des königl. Ministeriums der Justiz und dieses sollte die Petenten nach dem Inhalte der Beschwerde nicht beschieden haben auf die von ihnen an dasselbe gerichteten Eingaben. Die Deputation ersuchte deshalb die königl. Staatsregierung um nähere Mittheilungen in der Sache und erhielt dieselben in eingehendster Weise. Dabei ergab sich auch, daß die Eheleute Schwind und ihr hauptsächlichstes Petikum bereits alte Bekannte der Kammer sind. Dieselben sind bereits auf dem Landtage 1876/77 in beiden Kammern abgewiesen worden wegen Unzulässigkeit der von ihnen eingereichten Petition, da diese im Inhalt unklar und im Petikum vollkommen unbestimmt war. Einen gleichen Beschluß Ihnen wiederum vorzuschlagen, war allerdings diesmal die Deputation nicht in der Lage; sie ist vielmehr darauf gekommen, Ihnen vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Was den ersten und Hauptbeschwerdepunkt anlangt, denjenigen, in welchem sich die Petenten darüber beklagen, daß die Schwind'sche Ehefrau mit Strafe belegt worden ist, so hat sich ergeben, daß die Petenten den geordneten Instanzenzug vollständig beschritten haben, ja daß sie selbst den Weg der Nichtigkeitsbeschwerde gegangen sind, ohne daß von den rechtlich zuständigen Behörden an dem die Mitpetentin verurtheilenden Erkenntnisse eine Aenderung verfügt worden ist. Das königl. Justizministerium ist also in diesem Punkte ebenso wenig in der Lage gewesen, eine Remedur eintreten zu lassen, als die Kammer in der Lage sein wird, einen Antrag zu stellen. Fast das Gleiche ist der Fall in Beziehung auf die Kostenangelegenheit. In dieser Beziehung nämlich würden ja die Petenten ebenfalls die geordneten Instanzen zu beschreiten gehabt haben. Wenn sie dies